Rechtsgrundlage  
Die Rechtsgrundlage für die Anordnung der Stadt Kehl könnte das Gaststättengesetz (GastG) sein.  
  
Materielle Voraussetzung  
  
Tatbestandsvoraussetzung  
  
Erlaubnispflicht  
Nach § 2 GastG bedarf es für den Betrieb einer Gaststätte einer Erlaubnis.  
  
Lebensmittelrechtliche Kenntnisse  
Nach § 4 GastG muss der Antragsteller über die erforderlichen Kenntnisse im Lebensmittelrecht verfügen.  
  
Bauvorschriften  
Die Bauvorschriften müssen eingehalten werden, insbesondere die Anzahl der Urinale auf der Herrentoilette gemäß den Kapazitätsberechnungen.  
  
Lärmbelästigung  
Die Stadt Kehl kann aufgrund ihrer Erfahrungen mit ähnlichen Kneipen befürchten, dass es zu Lärmbelästigungen in der Umgebung kommen wird.  
  
Rechtsfolgenseite  
  
Der Pflichtige  
Pflichtiger ist Michael Graeter als Antragsteller der Erlaubnis gemäß § 4 GastG.  
  
Ermessen  
Die Stadt Kehl hat gemäß § 5 GastG ein Ermessen, das nach § 40 LVwVfG ausgeübt wird. Die Anordnung der Stadt Kehl ist verhältnismäßig und ermessensgerecht, da die Einhaltung der Vorschriften des GastG und der Bauvorschriften sowie die Vermeidung von Lärmbelästigungen im öffentlichen Interesse liegen.  
  
Bestimmtheit  
Die Anordnung der Stadt Kehl muss bestimmt genug formuliert werden, um den Antragsteller in die Lage zu versetzen, die Anforderungen zu erfüllen.  
  
Formelle Vorrausetzung  
  
Zuständigkeit  
  
Sachliche Zuständigkeit  
Die Zuständigkeit für die Erteilung der Erlaubnis liegt bei der Stadt Kehl gemäß § 6 GastG.  
  
Örtliche Zuständigkeit  
Die örtliche Zuständigkeit liegt bei der Stadt Kehl gemäß § 7 GastG.  
  
Verfahren  
  
Beteiligte  
Beteiligter ist Michael Graeter als Antragsteller gemäß § 4 GastG.  
  
Anhörung  
Eine Anhörung ist gemäß § 28 LVwVfG vorgesehen und sollte Michael Graeter die Gelegenheit zur Äußerung geben.  
  
Form  
  
Formwahl  
Die Anordnung der Stadt Kehl kann schriftlich erfolgen gemäß § 37 Abs. 2 LVwVfG.  
  
Begründungspflicht  
Die Anordnung der Stadt Kehl muss schriftlich begründet werden gemäß § 39 Abs. 1 LVwVfG.  
  
Rechtbehelfsbelehrung  
Eine Rechtsbehelfsbelehrung ist gemäß § 37 Abs. 6 LVwVfG beizufügen.  
  
Bekanntgabe  
Die Wirksamkeit der Bekanntgabe der Anordnung der Stadt Kehl erfolgt gemäß § 43 Abs. 1 LVwVfG durch Zustellung an den Antragsteller.